



Vereinsordnung

(gültig ab 07. Juni 2021)

§ 1 – Allgemeines

1. Die Vereinsordnung des TC Ebnat e.V. (nachfolgend als TCE bezeichnet) ist kein Bestandteil der Satzung. Sie regelt einzuhaltende Bestimmungen und Verpflichtungen der Mitglieder und Nichtmitglieder. Zusätzlich enthält sie ergänzende Informationen zu Beiträgen, Umlagen und weiteren vereinsinternen Angelegenheiten. Die Satzung ist darüber hinaus weiterhin und vollumfänglich gültig.
2. Der Vorstand setzt in der Vereinsordnung die zwingenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und gestaltet diese aus. Jedes Mitglied muss sich regelmäßig und eigenständig über eine aktualisierte Fassung in Kenntnis setzen.
3. Die jeweils gültige Ausfertigung der Vereinsordnung ist auf der Homepage des TCE abrufbar.

§ 2 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Für die Aufnahme in den TCE ist derzeit keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Derzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Pos.	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
1	Erste Mitgliedschaft	85,- €
2	Zweite Mitgliedschaft <i>(z.B. Lebenspartner, Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft)</i>	50,- €
3	Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahre <i>(ein entsprechender Nachweis muss dem Verein unaufgefordert vorgelegt werden)</i>	50,- €
4	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	25,- €
5	Familienmitgliedschaft <i>(Eltern mit Kindern unter 18 Jahren oder in Schule, Ausbildung oder Studium)</i>	135,- €
6	Passive Mitgliedschaft (fördernde Mitgliedschaft) <i>(unter Begleitung eines aktiven Mitglieds kann jährlich bis zu zwei Mal als Gast auf den Sandplätzen gespielt werden)</i>	23,- €
7	einmalige Monatschnupperkarte (ohne Hallennutzung) <i>(wird bei späterer Mitgliedschaft auf den Jahresbeitrag angerechnet)</i>	26,- €

3. Diese werden jährlich, für das abgelaufene Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.), bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.



4. Eine aktive Mitgliedschaft (Pos. 1-5 der vorgenannten Tabelle) berechtigt während der normalen Spielzeiten zur Benutzung der Außenplätze, der Umkleieräume und der vereinseigenen sanitären Anlagen. Die Tennishalle muss zur Nutzung extra gebucht werden (siehe §6).
5. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen kann nur schriftlich und durch die Unterschrift von mind. einem Erziehungsberechtigten abgeschlossen oder gekündigt werden.
6. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kosten für Lastschriftrückgaben aufgrund falscher oder veralteter Bankdaten können dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt werden.
7. Mitglieder, welche nach zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen kann der Vereinsausschluss drohen. Kann ein Mitglied aus sozialen Gründen seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, ist der 1. Vorsitzende berechtigt nach vorheriger Prüfung das Mitglied auf absehbare Zeit beitragsfrei zu stellen.
8. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30. Juni eines Jahres, wird der volle Beitrag, ab dem 01. Juli der halbe Beitrag fällig.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. November schriftlich beim Kassierer oder 1. Vorsitzenden angezeigt werden.
10. Ein Wechsel der Mitgliedschaft aus Pos. 3 und 4 in die Pos. 1 erfolgt bei Erreichen der Altersgrenze oder Fristablauf der vorgelegten Nachweise automatisch per EDV und kann nur durch unaufgeforderte Vorlage weiterer Nachweise (z.B. Studentenausweis, Ausbildungsvertrag) verhindert werden. Der Stichtag zur evtl. Neueinstufung ist der 31.12. des Vorjahres.
11. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB bereits enthalten.
12. Über Ausnahmen/ Rückerstattungen kann nur der Vorstand entscheiden.

§ 3 – Arbeitsdienst

1. Jedes volljährige Mitglied (ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende durch entsprechenden Nachweis sowie [Mitglieder über 70 Jahren](#) und Ehrenmitglieder) ist ab dem ersten vollen Mitgliedsjahr verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten.
2. Der jährliche Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt über unsere Arbeitskarte. Diese ist auf der Homepage des TCE abrufbar.
3. Für eine Einzelmitgliedschaft müssen 7 (sieben) Stunden pro Jahr, für eine Familienmitgliedschaft 14 (vierzehn) Stunden pro Jahr geleistet werden.
4. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 15,00 Euro abgerechnet und im darauffolgenden Jahr per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
5. Arbeitsstunden können nur durch die auf der Arbeitskarte genannten Personen gegengezeichnet werden. Informationen über mögliche Aufgaben (u.a. Instandhaltungsarbeiten, Hüttdienste, Kaffeesonntag, Turniere, Jugendbetreuung) und weitere Alternativen für einen Arbeitsdienst geben die dort aufgeführten Personen.
6. Wird die Arbeitskarte nicht bis zum 31.12. eines Jahres in den Vereinsbriefkasten (Holztüre) geworfen, wird der volle Betrag (105,- Euro bzw. 210,- Euro) berechnet.
7. Über Ausnahmen/ Rückerstattungen kann nur der Vorstand entscheiden.



§ 4 – Jugend

1. Das Jugendtraining wird durch den Jugendwart organisiert und beginnt jedes Jahr mit dem Beginn der Winterhallenrunde Anfang Oktober. Die Trainingsaison endet Ende September und in den Ferien findet grundsätzlich kein Training statt. Über genaue Trainingszeiten und Trainingstage informiert der Jugendwart rechtzeitig.
2. Die Kosten für das Training betragen derzeit 20,- € mtl./12 Monate für das erste Kind einer Familie. Bei jedem weiteren Geschwisterkind reduziert sich dieser Beitrag auf derzeit 15,- € mtl./12 Monate. Ein Vereinszuschuss i.H.v. ca. 50% (z.B. für Bälle, Hallen- und Trainerkosten) ist darin bereits enthalten.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt so gut es geht unter Berücksichtigung der schulischen Stundenpläne. Einen Anspruch auf Berücksichtigung weiterer Vereinsaktivitäten gibt es nicht.
4. Jeder Jugendliche verpflichtet sich durch Anmeldung zum Jugendtraining an den Rundenspielen der Verbandsspielrunde zur Verfügung zu stehen und den Verein nach außen zu vertreten. Sollte dies erkennbar nicht möglich sein, kann der Gesamtvorstand im Einzelfall über eine Streichung des o.g. Zuschusses entscheiden.
5. Am Jugendtraining teilnehmende Kinder und Jugendliche dürfen in freien Spielstunden (z.B. Wochenende/ Ferien) die Außenplätze und die Tennishalle jederzeit für das Matchtraining mit anderen Vereinsmitgliedern kostenlos nutzen. Bei Onlinebuchung der Halle durch Dritte ist der Platz entsprechend zu übergeben.
6. Durch Unterschrift der Beitrittserklärung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird bestätigt, dass das Kind und/oder der/die Jugendliche regelmäßig von einem Arzt untersucht wird und sporttauglich ist. Die Untersuchung wird in regelmäßigen Abständen selbstständig und eigenverantwortlich durchgeführt.

§ 5 – Außenplätze

Für die Benutzung der Sandplätze gelten nachfolgend aufgeführte Benutzungs- und Platzregeln.

1. Vor Spielbeginn ist ein zu trockener Platz mit ausreichend Wasser zu bewässern. Es ist zu beobachten, ob ein Sprinkler stehengeblieben ist. Gegebenenfalls ist das mehrmalige aus- und einschalten bzw. kurze „anschieben“ mit der Hand nötig um große Pfützen zu vermeiden.
2. Die beim Spielen entstandenen Löcher auf dem Platz sind während und nach dem Spiel mit den Füßen zu verschließen und herausgefallene Linien sind wieder einzudrücken.
3. Nach Spielbeendigung ist der Platz abzuziehen und die Linien zu kehren. Die Nachfolger sollten grundsätzlich einen spielbereiten, abgezogenen Platz mit sauberen Linien antreffen.
4. Die Netze dürfen aufgrund der Bruchgefahr nicht gewaltsam nach unten gedrückt und überstiegen werden.
5. Nichtmitglieder können mit einem aktiven Mitglied des TCE gegen eine Gebühr i.H.v. 5,- € pro Spielstunde (60 Minuten inkl. Abziehen) die Sandplätze zum Spielen nutzen.
6. Die Abrechnung dieser „Gaststunden“ erfolgt durch Eintragung und Unterschrift in die im Untergeschoss des Vereinsheims aushängende Liste zzgl. zum Mitgliedsbeitrag des einladenden Mitglieds im darauffolgenden Jahr.



- Bei großem Andrang auf den Außenplätzen regelt die vorhandene Stecktafel im Vorraum des Vereinsheims den Spielbetrieb. Eine Steckzeit beträgt **45 Minuten** für Einzel und **60 Minuten** für Doppelspiele. Falls sich im Anschluss eine weitere Spielpaarung angekündigt hat, ist der Platz zu übergeben. Mitglieder unter 18 Jahren sollten die Plätze vorzugsweise vor 17 Uhr nutzen, im Anschluss haben erwachsene Mitglieder **bei voller Platzauslastung** Vorrang. Generationsübergreifende Spielpaarungen sind erwünscht und genießen ebenfalls Vorrang. Magnetschilder können bei unserem 2. Vorstand bestellt bzw. nachbestellt werden. Hierzu hängt eine Bestellliste im Vereinsheim aus. Nach dem Spielen sind die Magnetschilder wieder im Flur zwischen den Umkleidekabinen an der Infotafel alphabetisch einzusortieren.
- Ausgenommen von dieser Stecktafelregelung ist der Platzbelegungsplan des TCE. Dieser hängt am schwarzen Brett im Vorraum des Vereinsheims aus und genießt Vorrang vor dem Stecktafelsystem. Zusätzlich bevorzugt sind vom Verein angesetzte Turniere (z.B. Pfingst-Cup) und Verbandsrundenspieltage in allen Altersklassen.
- Die Außenplätze des TCE werden videoüberwacht. Erkennbare mutwillige Beschädigungen oder Verstöße der Vereinsordnung können zur Anzeige gebracht werden.

§ 6 – Halle

- Die Halle darf nur in sauberen Tennisschuhen (Allcourt- oder Sandplatz) betreten werden. Das Betreten der Halle mit Tennisschuhen, die bereits auf Außenplätzen benutzt wurden, ist nur erlaubt, wenn sie sorgfältig ausgewaschen oder ausgebürstet wurden. Die Halle ist nur für den Tennissport vorgesehen, eine andere Nutzung ist nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden gestattet.
- Mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Geräten ist schonend und sorgfältig umzugehen. Wird ein Schaden verursacht, ist er sofort an den technischen Wart zu melden.
- Die Benutzung der Tennisanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, für den Verlust von Wertgegenständen und privatem Eigentum wird keine Haftung übernommen.
- Nach der Benutzung ist die Tennishalle in geschlossenem Zustand zu verlassen (Hallentüre, Eingangstüre). Dies gilt auch, wenn sich noch andere Personen im Gastraum befinden.
- Die Hallenbeleuchtung geht automatisch über Bewegungsmeldung an und daher auch automatisch wieder aus. Sollte dies nicht der Fall sein, kann durch das Benutzen der „Notschlüssel“ das Licht am Lichtautomat manuell eingeschaltet werden. In diesem Fall ist darauf zu achten dieses nach Verlassen der Halle auch wieder auszuschalten. Im Notfall ist auch der Einwurf von 0,50 € in den Lichtautomaten für 30 Minuten weiterhin möglich.
- Das Recht auf Hallenbenutzung besteht erst dann, wenn eine Hallenstunde per Abo- oder Einzelstundenbuchung über das Onlinebuchungssystem auf der Homepage des TCE zu den dort hinterlegten Preisen gebucht wurde. Die Halle steht ausschließlich dem Mieter und seinen Mitspielern während der gebuchten Zeit zur Verfügung. Maßgebend für den Spielbeginn und das Spielende ist die Hallenuhr.
- Kurz vor Ablauf der Spielzeit ist der Platz unaufgefordert abziehen und freizumachen.
- Eine Benutzung außerhalb der gebuchten Hallenstunde ist nicht gestattet.



9. Es ist untersagt, für Nichtmitglieder über ein Mitglied eine verbilligte Stunde zu beschaffen. Die Vorstandschaft behält sich vor, den entstandenen Ausgleichsbetrag wieder einzufordern.
10. Wenn die Benutzungsmöglichkeit durch höhere Gewalt entfällt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Miete. Dem TCE ist es gestattet, die Halle gegen Gutschrift der bezahlten Platzmiete oder Ausgleichsstunden jederzeit für besondere Zwecke (z.B. Turniere, Lehrgänge, umfangreiche Reparaturen, usw.) in Anspruch zu nehmen.
11. Das Spielen mit Tennisbällen die bereits auf Sand gespielt wurden ist ebenso wenig gestattet, wie das Spielen gegen die Wand. Es müssen daher grundsätzlich separate Bälle für das Training in der Tennishalle genutzt werden.
12. Die Spieler haben auf den Spielbetrieb des Nachbarfeldes Rücksicht zu nehmen.
13. Der Beginn und das Ende der Hallensaison wird durch ein entsprechendes Rundschreiben bekannt gegeben.
14. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Hallenordnung behält sich der TCE das Recht vor, den/ die Betreffende(n) von der Hallenbenutzung auszuschließen ohne sich damit zu verpflichten, die Hallenmiete zurückzubezahlen.
15. Das Mitbringen von Essen, offenen Getränken sowie Glasflaschen in die Tennishalle ist nicht gestattet.
16. Nicht gestattet ist das Mitbringen von Tieren sowie das Rauchen in der Halle bzw. in den Umkleieräumen.
17. Die Vereinsordnung des TCE gilt bei einer Hallenbuchung auch für Nichtmitglieder.

§ 7 – Vereinsheim

1. Das Vereinsheim ist grundsätzlich sauber und ordentlich zu hinterlassen.
2. Verzehrte Speisen und Getränke sind anhand der ausliegenden Preisliste zu bezahlen und entsprechend abzurechnen.
3. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nur nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand und für besondere Zwecke (z.B. Verbandsspiellrunde, Turniere, usw.) gestattet.
4. Eine Aufgabenliste zur Durchführung eines Hüttendienstes hängt im Vereinsheim aus.
5. Das Vereinsheim kann für private Feiern angemietet werden. Es bietet je nach Stellung der Tische Platz für max. 80-100 Gäste.
6. Für Mitglieder berechnen wir einen pauschalen Mietpreis i.H.v. 50,- Euro, für Nichtmitglieder 75,- Euro. Darin enthalten sind u.a. die komplette Benutzung der Küchenausstattung (z.B. Gläser, Teller), die Benutzung der sanitären Anlagen im Untergeschoss sowie Strom und Wasser.
7. Des Weiteren ist die Abnahme der vorhandenen antialkoholischen (Cola, Fanta, Wasser, etc.) sowie alkoholischen (Weizen, Halbe, Wein, Sekt, etc.) Getränken zu den im Vereinsheim üblichen Preisen nötig. Spirituosen und nicht vorhandene Mischgetränke (Kirschsafte, Energy-Drink, etc.) für z.B. Cocktails können hingegen selbst mitgebracht werden.



8. Ebenso ist es für eine Buchung Voraussetzung, dass zwei vereinseigene Bedienungen (gegen Abrechnung) für die Veranstaltung eingesetzt werden. Die personelle Organisation dafür übernimmt der TCE.
9. Das Vereinsheim muss am Tag nach der Veranstaltung besenrein, aufgeräumt und im selben Zustand wie bei Übergabe hinterlassen werden.

§ 8 – Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards und gibt sich eine Datenschutzerklärung, welche im Downloadbereich der Homepage einsehbar ist. Zusätzlich erhält jedes Neumitglied vom Verein eine Datenschutzerklärung, aus welcher sich die Rechte und Pflichten bzgl. der Datenverarbeitung ergeben, mit dem Aufnahmeantrag. Darüber hinaus kann der Verein für vereinsinterne Zwecke und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse und Homepage) personenbezogene Daten verarbeiten. Zur Verwendung von fotografischen Abbildungen wird von den abgebildeten Personen eine Einwilligung eingeholt.
2. Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Adress- oder Namensänderungen) und der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Jeder Funktionsträger wird zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Regelmäßig finden Unterweisungen zum Datenschutz statt.
4. Die Vereinsanlage des TCE wird teilweise videoüberwacht. Durch das Betreten der Vereinsanlage wird der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, soweit zur Videoüberwachung erforderlich, zugestimmt. Erkennbare mutwillige Beschädigungen oder Verstöße der Vereinsordnung können zur Anzeige gebracht werden.

§ 9 – Verhaltensregeln & Sonstiges

1. Nichtmitglieder und Mitglieder verhalten sich auf der gesamten Anlage des TCE gegenseitig respektvoll und fair.
2. Die Teilnahme an vom Verein organisierten sportlichen und sonstigen Veranstaltungen (z.B. Training, Turniere, Feiern usw.) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
3. Vereinseigentum (Vereinsheim, Außenplätze, Halle, Trainingsequipment, usw.) wird sorgfältig und rücksichtsvoll behandelt.
4. Jedes Mitglied und jeder Spieler(in) repräsentiert den Verein nach außen (z.B. Verbandsspielrunde) würdig, verhält sich fair und nimmt keine verbotenen, leistungssteigernden Substanzen (z.B. Doping) zu sich.
5. Über den TCE und deren Mitglieder dürfen in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten keine negativen Äußerungen ausgesprochen werden.

Der Gesamtvorstand